

Justizbehörde gehören, mit den streitigen Civilsachen abzutreten, die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aber sammt den gerichtsobrigkeitlichen Befugnissen in Administrationsangelegenheiten vorzubehalten seien. Die Möglichkeit einer Trennung der Justiz von der Verwaltung, auch in der unteren Instanz, unterliegt keinem Zweifel. Es hat dieß nicht nur in Sachsen die Städteordnung gelehrt, sondern es ist auch das Ausland hierin mit seinem Beispiel vorangegangen. — So heißt es in §. 31. des bairischen Edicts über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit: „Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt entweder durch Herrschaftsgerichte, oder durch Patrimonialgerichte, welche letztere sich in zwei Classen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.“ Diesen, Patrimonialgerichte 2ter Classe genannten, Gerichten soll nach §. 74. seq. jede Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch das Hypotheken- und Vormundschafswesen, so weit es nicht streitig wird, zukommen, ja selbst das Befugniß, bereits gerichtlich anhängige Streitsachen zu vergleichen und Vergleichsurkunden auszufertigen. — Was dagegen die Ausübung der Policei anlangt, so verordnet §. 84. des Edicts: „Den Gutsherrn steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Policei zu;“ und §. 86.: „Die Gutsherrn üben die ihnen zugestandenen policeilichen Gerechtsame durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist.“ Selbst die spätere Gesetzgebung Baierns ist dieser Grundsätze treu geblieben; denn so bestimmt Art. 6. des Gesetzes vom 25. December 1831 über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherrn: „Den Gerichtsherrn ist gestattet, bei der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat, die niedere örtliche Policei mit Inbegriff der Forst- und Jagdpolicei sich vorzubehalten. Den Patrimonialgerichtsinhabern verbleiben in diesem Falle sämtliche, den Patrimonialgerichten nach den Bestimmungen der §§. 84. 85. 88. 89. 90. 93. 94. und 97. — 109., dann 112. und 113. der 6ten Beilage zur Verfassungsurkunde in Beziehung auf Policei- und Verwaltungsgegenstände zustehenden Befugnisse.“ Auch Preußens und Hannovers Gesetzgebungen stimmen hiermit überein; es wird in dem ersteren Staate die Policei durch die Gerichtsherrn oder ihre Pächter oder Gutsverwalter ausgeübt, und in den letzteren lautet die betreffende Gesetzesstelle: „Auch soll den bisherigen Gerichtsherrn die Wahrnehmung der niedern Policei in eben der Maße verbleiben, wie sie dieselbe bisher, da sie sich in den Besitz und der Ausübung der Gerichtsbarkeit befanden, auszuüben berechtigt gewesen, jedoch alles dieses nur in so lange, als die eintretenden Fälle nicht zu einem eigentlichen gerichtlichen Verfahren erwachsen. In Folge dieser Bestimmung sind die bisherigen Gerichtsherrn aber auch verpflichtet, für die Bekanntmachung und Beobachtung der die niedere Policei betreffenden Vorschriften daselbst gebührend Sorge zu tragen, und sie sind deshalb verantwortlich. Es bleibt ihnen daher auch unbenommen, Jemand mit den Policeigeschäften zu beauftragen, der auf dem Gute anwesend sein muß.“ Ja, auch in dem Königreiche Sachsen besteht schon die Einrichtung, daß die Gerichtsbarkeit ohne die Policei an den Staat abgetreten werden kann, denn wenn es auch in §. 241. der Städteordnung heißt, daß Vorbehalte bei der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit nicht stattfinden sollen, so bezieht sich dieß doch offenbar nicht auf die nach der Städteordnung von der Gerichtsbarkeit gänzlich getrennte Policeiverwaltung.

Aber auch noch manche andere Gründe haben die Deputation zu ihrem Vorschlage bestimmt. Für die Belassung der Policei in der Hand des Gerichtsherrn spricht nämlich, daß einer wirksamen Ausführung derselben die Entfernung dessen, der sie ausüben soll, wie dieß künftig der ohnehin mit Geschäften überhäufte Be-

amte sein würde, hindernd entgegensteht, und für die Vereinigung der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Policei, daß die freiwillige Gerichtsbarkeit als ein einträglicherer Zweig der Justizpflege die Policei, die vorzüglich dann pecuniäre Opfer erheischen wird, wenn ihre Ausübung einem besoldeten Beamten übertragen werden muß, mit in ähnlicher Maße zu übertragen geeignet sein wird, als sich dieß von der streitigen Civilrechtspflege der Criminaljustiz gegenüber erwarten läßt. Nun wird zwar der Deputation eingehalten werden, daß sich die Bildung einer neuen Classe von Gerichten mit der von der Regierung beabsichtigten Vereinfachung, wo nicht Aufhebung der Patrimonialgerichtsverhältnisse schwer vereinigen lasse, da aber der Vorschlag der Deputation nur eine Abstufung begründet, die dem Plane der Regierung im Allgemeinen förderlich ist, so dürfte er gerade dazu dienen, das erwünschte Ziel auf dem Wege der freien Vereinigung näher zu rücken, ohne die Gutsherrn zu nöthigen, sich ihrer politischen Stellung ganz zu begeben. Kaum mehr erheblich scheint der fernere Einwand, den die Deputation vielleicht zu besorgen hat, daß durch Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen die Justiz selbst zersplittert werde; denn in Bezug auf Privilegirte, die in streitigen Rechtsfällen nicht vor demselben Gericht, das die sie betreffenden Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausübte, Recht nahmen, bestand wenigstens ein ganz ähnliches Verhältniß. Auch ergibt sich die Ausführbarkeit der fraglichen Trennung daraus, daß schon jetzt manche Städte in unserm Vaterlande die freiwillige und Policeigerichtsbarkeit ohne die streitige Gerichtsbarkeit besitzen, weshalb nicht einmal behauptet werden kann, daß durch den Vorschlag der Deputation eine neue Art der Gerichtsbarkeit erst entstehe, und ferner daraus, daß die Einrichtung, in Folge deren die Hauptzweige der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Vormundschafts- und Hypothekewesen, von besondern Actuaren verwaltet werden, bereits bei mehreren größeren Gerichten Sachsens besteht. Uebrigens dürfte die schon in mehreren Staaten durchgeführte Trennung der freiwilligen Gerichtsbarkeit von der streitigen auch an sich um so weniger als unzweckmäßig zu betrachten sein, als dadurch vielmehr der nur zu leicht zu Collisionen führende Umstand, daß der Richter, unter dessen Leitung eben erst ein Rechtsgeschäft zu Stande gebracht worden, oder an dem er z. B. als Obervormund wohl selbst unmittelbar Theil genommen, bald darauf über die angefochtene Giltigkeit eben dieses Rechtsgeschäfts oder nur über dessen Auslegung als rechtsprechende Behörde urtheilen soll, vermieden wird. Angemessen scheint es endlich, dergleichen in Bezug auf den sächlichen Umfang verringerte Gerichte mit einem besondern Namen und zwar dem der Patrimonialgerichte zweiter Classe wie in Baiern zu belegen, auch zugleich diejenigen Paragraphen anzuführen, deren Bestimmungen der Natur der Sache nach auf sie keine Anwendung leiden können. Und so hat die Deputation sich nur noch über die sechsmonatliche Frist auszusprechen, binnen der die Besitzer sich erklären sollen, ob sie die Gerichtsbarkeit beibehalten, oder ob sie dieselbe mit andern Jurisdictionen vereinigen wollen. Sie schien für das Aufhältliche vorläufiger Besprechungen über die Vereinigung unter mehreren Theilhabern und für die Wichtigkeit des Entschlusses zu kurz zu sein und ward von der Deputation in eine einjährige umgeschaffen. Die Fassung, bei der Umfanglichkeit der Erinnerungen der Deputation, drei Paragraphen auszufüllen geeignet, würde folgendermaßen lauten:

§. 30. „Den Besitzern der mit Gerichtsbarkeit beliehenen Güter ist nachgelassen, ihre gerichtsherrlichen Befugnisse entweder in dem ganzen Gerichtsbezirk oder auch nur in einzelnen, von einer andern Gerichtsbarkeit umgebenen Orten aufzugeben. Nicht minder steht ihnen in Bezug auf den sächlichen Umfang der Gerichtsbarkeit frei, solche entweder ganz oder nur in Strafsachen, in so weit diese nach §. 13. des Gesetzes über Competenzverhält-